

FAHRORDNUNG

LRV ISTER

gültig ab 1999¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Einteilung der Vereinsmitglieder	2
§ 2.1	Anfänger	2
§ 2.2	Fahrbewilligung	2
§ 2.3	Steuerbewilligung	3
§ 2.4	Einer-Bewilligung	3
§ 2.5	Fahrkundige	3
§ 2.6	Bootsmänner	4
§ 3	Gäste	5
§ 4	Benützung der Boote	5
§ 4.1	Ruderbekleidung	5
§ 4.2	Führung der Boote	5
§ 4.3	Belegen von Booten	6
§ 4.4	Benützungsbeschränkungen	6
§ 5	Die Ruderfahrt	7
§ 5.1	Abfahrt	7
§ 5.2	Fahrt	7
§ 5.3	Rückkunft	7
§ 6	Schulfahrten	8
§ 7	Renrudern	8
§ 8	Geldbußen	8

¹ Stand 26.09.2006. In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Fahrordnung umfasst alle das Rudern und das Rudergerät betreffenden Bestimmungen. Für deren genaue Einhaltung sind alle Bootsmänner, insbesondere der Fahrwart, aber auch der Rennruderwart und der Zeugwart verantwortlich.

Der Fahrordnung unterliegen alle Vereinsmitglieder.

§ 2 Einteilung der Vereinsmitglieder

Die den Rudersport aktiv ausübenden Vereinsmitglieder werden in sechs Gruppen eingeteilt:

1. Anfänger
2. Vereinsmitglieder mit Fahrbewilligung
3. Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung
4. Vereinsmitglieder mit Einerbewilligung
5. Fahrkundige Mitglieder
6. Bootsmänner

Die Einteilung ist aus einer vom Fahrwart geführten Liste ersichtlich.

2.1 Anfänger

Der Unterricht im Rudern erfolgt unter der Aufsicht des Fahrwartes, eines Bootsmannes oder eines Fahrkundigen.

2.2 Vereinsmitglieder mit Fahrtenbewilligung

Ist der Anfänger ruderisch genügend ausgebildet, kann ihm vom Fahrwart oder Jugendwart die Fahrtenbewilligung erteilt werden. Diese berechtigt das Vereinsmitglied zu unbeschränktem Rudern in mehrsitzigen Booten unter Beachtung des § 5 der Fahrordnung.

2.3 Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung

Ist das Vereinsmitglied im Rudern und Steuern genügend ausgebildet, kann ihm vom Fahrwart die Steuerbewilligung erteilt werden. Die Steuerbewilligung berechtigt das Vereinsmitglied eine Ruderfahrt in Booten für die die Anwesenheit von Fahrkundigen oder Bootsmännern nicht notwendig ist, als Fahrtenleiter zu führen. Weiters berechtigt ihn die Steuerbewilligung jedes mehrsitzige Boot zu steuern, soweit die Benützung der Boote nicht ausschließlich Fahrkundigen oder Bootsmännern vorbehalten ist. Steuerkundige Mitglieder dürfen keine Steuerbewilligung erteilen.

Bedingungen:

1. vollendetes 16. Lebensjahr
2. 500 geruderte Kilometer
3. Kenntnis der Schifffahrtskunde
4. Ableistung vorgeschriebener Vereinsarbeit
5. Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein

2.4 Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung

Um die Einer-Bewilligung zu erhalten, ist eine Prüfung beim Fahrwart oder bei einem von ihm beauftragten Bootsmann abzulegen. Nur Vereinsmitglieder mit Einer-Bewilligung sind berechtigt, außerhalb des Ruderunterrichtes Einerboote zu benützen.

2.5 Fahrkundige Mitglieder

Die Bootsmännerversammlung kann ausübende Mitglieder die die nachstehenden Bedingungen erfüllen zu „Fahrkundigen Mitgliedern“ ernennen. Sie sind zum Rudern und Steuern in allen nicht den Bootsmännern vorbehaltenen Booten berechtigt.

- a) Ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse im Rudern und Steuern, sowie die Schifffahrtskunde.
- b) Mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Verein. Diese Frist kann bei entsprechenden ruderischen Fähigkeiten verkürzt werden.

- c) Die geruderten und gesteuerten Gesamtkilometer (laut Logbuch) müssen mindestens 2000 km betragen
- d) Mindestens drei Ruderfahrten nach Ottensheim, sowie mind. eine 2 tägige Flußwanderfahrt mit Überheben und Schleusen.
- e) Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- f) Ableistung vorgeschriebener Vereinsarbeit.
- g) Einwandfreies disziplinäres und sportkameradschaftliches Verhalten.
- h) Steuerbewilligung
- i) Er/Sie muss einen Doppelvierer am Strom füßgesteuert haben.

Die Ernennung zum „Fahrkundigen Mitglied“ erfolgt durch die Bootsmännerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.6 Bootsmänner

Die Bootsmännerversammlung kann „Fahrkundigen Mitgliedern“ unter folgenden Bedingungen zu Bootsmännern ernennen:

- a) Mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein als „Fahrkundiges Mitglied“.
- b) Unterstützung des Fahrwartes und des Jugendwartes bei der Ausbildung der Anfänger und Jugend und Mitnahme von Mitgliedern mit Fahrtenbewilligung.
- c) Die geruderte und gesteuerte Gesamtkilometerzahl lt. Logbuch muss mindestens 3000 km betragen.
- d) Restlose Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. (Beitragsleistung, Schadensvergütung, Geldbuße).
- e) Mindestens eine einwöchige offizielle Vereinswanderfahrt (auf einen Fluß) oder mind. 3 zweitägige Flußwanderfahrten mit Schleusen und Überheben.
- g) Einwandfreies disziplinäres und sportkameradschaftliches Verhalten.

Die Ernennung zum Bootsmann erfolgt über Vorschlag des Fahrwartes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zusatz zur Fahrordnung: Bei Wasserstand Linzer Pegel 480 darf nur mehr bis zur Eisenbahnbrücke ohne Übersetzen gerudert werden, bei Wasserstand Linzer Pegel 500 darf der Hafen nicht verlassen werden.

Über die Einstufung von Mitgliedern, die bereits einem anderen Ruderverein waren oder noch sind, entscheidet die Bootsmännerversammlung. Macht sich ein Bootsmann oder ein Fahrkundiges Mitglied grober Fahrlässigkeit, eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen die Fahrordnung oder gegen die Vereinssatzungen schuldig, kann die Bootsmännerversammlung die Ernennung zum Bootsmann bzw. Fahrkundigen Mitglied aberkennen. Für eine solche Aberkennung ist die 2/3 Mehrheit der Bootsmännerversammlung notwendig. Während der laufenden Rudersaison ist der Vorstand über Antrag des Fahrwartes berechtigt, die Eigenschaft als Bootsmann bzw. Fahrkundiges Mitglied vorläufig abzuerkennen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Bootsmännerversammlung.

§ 3 Gäste

Wenn Gäste in der Mannschaft rudern, genügt die Eintragung im Logbuch. Ansonsten muss der Fahrwart oder der Präsident die Bewilligung erteilen.

§ 4 Benützung der Boote

4.1 Ruderkleidung

Wanderruderfahrten sollen nach Möglichkeit in der Vereinskleidung durchgeführt werden. Die Vereinskleidung besteht aus:

1. Weißem Ruderleibchen mit blauem Vereinsnamen
2. Weißer Ruderhose

Bei sportlichen Veranstaltungen, bei Einkehr in Gaststätten und Besuch anderer Rudervereine während der Wanderfahrt, ist die vorgeschriebene Ruderkleidung zu tragen.

4.2 Führung der Boote

Leiter der Fahrt ist bis auf die nachstehende Ausnahme der Steuermann. Ist der Steuermann nicht „Bootsmann“ oder nicht „Fahrkundiges Mitglied“, so ist der

rangälteste Bootsmann, bzw. das rangälteste „Fahrkundige Mitglied“ Leiter der Fahrt.

Er trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Seinen Weisungen muss die Mannschaft unbedingt gehorchen.

4.3. Belegen von Booten

Unter Angabe des Fahrtzieles für eine Ruderfahrt bis mindestens Stromkilometer 2147 stromauf oder 2069 stromab, hat eine vollständige Mannschaft das Recht, ein bestimmtes Boot für eine bestimmte Zeit zu belegen. Setzt sich die Mannschaft zur Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die älter als 60, bei Frauen älter als 55 Jahre sind, gilt als mindestens Fahrtziel bei Fahrten stromauf der Stromkilometer 2142. Dies geschieht durch Eintragung in das hierfür im Bootshaus aufliegende Belegbuch.

Diese Eintragung kann frühestens drei Tage vor Fahrantritt, muss aber spätestens am Tag vorher durchgeführt werden. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann der Fahrwart die Bootsbenützung verweigern.

Das durch eine Belegung erworbene Benützungsrecht eines Bootes darf von anderen Vereinsmitgliedern bei Strafe nicht verletzt werden. Es erlischt jedoch, wenn die Abfahrt nicht längstens binnen einer Stunde nach der vorgemerkten Zeit erfolgt.

4.4 Benützungsbeschränkung

Ein vorn Fahrwart, Zeugwart gesperrtes Boot darf nicht benützt werden. Eine Sperre ist sofort auf der Vereinstafel ersichtlich zu machen.

Weiters sind die an der Bootstafel ersichtlichen Vorschriften bezüglich der Bootsmannschaften (wie viel Bootsmänner und Fahrkundige pro Boot, kein Anfänger usw.) zu beachten.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen weder am Strom noch im Hafen alleine rudern.

§ 5 Die Ruderfahrt

5.1 Abfahrt

Der Fahrtenleiter hat vor der Abfahrt das Datum, die Zeit der Abfahrt, den Namen des Bootes, die Mannschaft nach ihrer Reihenfolge, sowie etwa vorgefundene Schäden im Logbuch einzutragen. Mehrtagesfahrten sind als solche kenntlich zu machen. Nur die Vorstandsmitglieder haben das Recht, die Eintragungen zu beanstanden. Der Leiter der Fahrt weist der Mannschaft die Plätze an. Das Ein- und Aussteigen geschieht auf seine Weisung. Der Leiter der Fahrt ist verpflichtet vor Antritt dieser in das Belegbuch Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob das Boot belegt ist.

5.2 Fahrt

Bei Bergfahrten muss einem nachkommenden, schnelleren Boot über Zuruf dessen Steuermannes die Landseite überlassen werden. Der Fahrtenleiter hat nach dem Ablegen für die richtige Befestigung oder Lagerung des Bootes zu sorgen. Wenn es der Leiter für notwendig erachtet, ist er berechtigt, eine Bootswache einzuteilen oder bestimmt die Reihenfolge des Wachdienstes. Am Bug sollte jedes Boot die Vereinsflagge führen. Die gesetzlichen Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Vor allem ist das Anhängen an Einheiten der Großschifffahrt oder an Motorboote verboten. Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Schifffahrtsordnung punkto Beleuchtung unbedingt Rechnung zu tragen.

5.3 Rückkunft

Bei der Rückkunft müssen Boote und Ruder sofort vollständig gereinigt, getrocknet und auf ihren Platz im Bootshaus zurückgebracht werden. Kein Fahrtteilnehmer darf sich vor der Entlassung durch den Fahrtenleiter, dessen Anordnung auch bei Reinigung Folge zu leisten ist, entfernen. Der Fahrtenleiter hat die Reinigung des Gerätes persönlich zu überwachen und sich zu überzeugen, dass das Rudergerät auf seinem Platz im Bootshaus einwandfrei lagert. Ebenfalls sind Putzlappen, Schlauch, Böckel und Dollenpapier nach jeder Benützung an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.

Der Fahrtenleiter hat die Zeit der Rückkunft, das erreichte Ziel, die während der Benützung des Rudergerätes entstanden Schäden und alle ruderisch wichtigen Vorkommnisse der Fahrt sofort im Logbuch einzutragen. Bezüglich Beanstandung dieser Eintragungen oder ihres Fehlens gilt sinngemäß § 5, Punkt 5.1 der Fahrordnung.

Unterlässt der Fahrtenleiter die Eintragung eines Bootsschadens im Logbuch, so kann er vom Vorstand für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Für die Reinigung des Rudergerätes haftet je nach Sachlage der einzelne Ruderer oder die gesamte Mannschaft.

§ 6 Schulfahrten

Für die Anfänger setzt der Fahrwart unter Angabe der Übungsstunden Schulfahrtstage fest. An Schulfahrtstagen leiten der Fahrwart, der Jugendwart oder die jeweils diensthabenden Bootsmänner den Schulruderbetrieb.

§ 7 Rennrudern

Die Bewilligung zur Benützung aller für das Rennrudern und das Rennrudertraining bestimmten Boote stehen nur den Präsidenten gemeinsam mit dem Rennsportwart zu.

Für Ruderwettfahrten haben Trainer und Rennsportwart gemeinsam die Mannschaft auszuwählen und zusammenzustellen.

Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen durch Rennruderer werden mit dem Ausschluss aus Rennmannschaft oder aus dem Verein bestraft.

§ 8 Geldbußen

Geldbußen werden vom Vorstand bei folgenden Übertretungen der Fahrordnung ausgesprochen.

1. Verspätetes Eintragen bzw. Nichtbekanntgabe einer Mehrtagesfahrt in das Logbuch.
2. Unterlassen der Eintragung einer Fahrt in das Logbuch.
3. Eintragung die nichts mit dem Ruderbetrieb zu tun hat.

4. Verstoß gegen die Benützungsbestimmungen
5. Rudern im nicht eisfreien Wasser.
6. Das Anhängen von Ruderbooten an Einheiten der Großschifffahrt oder an Motorbooten.
7. Nichtbeachtung der Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.
8. Verstoß gegen die Benützungsbeschränkungen.
9. Nichteintragen von Bootsschäden.
10. Nicht ordnungsgemäßes Versorgen des Rudergerätes.

Für Punkt 1-9 haftet der Fahrtenleiter, bei Punkt 10 jeder einzelne Ruderer. Die Geldbußen zu den Punkten 1-8 verhängt der Fahrwart bzw. für seinen Wirkungsbereich der Rennruderwart. Bei schweren und wiederholten Übertretungen der Fahrordnung kann der Fahrwart überdies Fahrverbot verhängen. Die Geldbuße zu den Punkten 9 und 10 verhängt der Zeugwart. Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann binnen 14 Tagen schriftlich an den Vorstand berufen werden.

Der Fahrwart ist berechtigt, auch bei widerrechtlicher Benützung eines Privatbootes oder dessen Zubehör eine entsprechende Geldbuße zu verhängen.

Privatbootbesitzer unterliegen den gleichen Bestimmungen, ausgenommen die Punkte 8 bis 10.